

Wettbewerbskommission Sekretariat
Herrn Prof. Dr. Patrik Ducrey, Stv. Direktor
Herrn Marc Schröder
Monbijoustrasse 43
3003 Bern

RR/tm

312

Bern, 15. März 2010

242-0006: Revision KFZ - Bekanntmachung – Information/Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Prof. Ducrey
Sehr geehrter Herr Schröder

Sie haben den Schweizerischen Anwaltsverband (SAV) mit Schreiben vom 2. Februar 2010 über die Absichten der Wettbewerbskommission (Weko) in obiger Sache orientiert und ihn eingeladen, bis 15. März 2010 zu diesen Absichten Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Gemäss Ihrem Schreiben beabsichtigt die Weko, "die heute geltende Kfz-Bekanntmachung in der Schweiz zunächst unverändert zu belassen und im ersten Quartal 2013 darüber zu befinden, ob sie die in der EU am 1. Juni 2013 in Kraft tretenden Änderungen für die Schweiz nachvollziehen wird".

Diese Absicht erscheint uns als sehr problematisch. Ihre Verwirklichung würde nämlich dazu führen, dass die Rechtslage in der Schweiz und die Rechtslage in der EU zwischen dem 1. Juni 2010 und dem 1. Juni 2013 auseinanderklaffen würden und dass die Rechtslage in der Schweiz im Zeitraum ab dem 1. Juni 2013 – anders als in der EU – überhaupt nicht vorhersehbar wäre:

- Für den Zeitraum zwischen dem 1. Juni 2010 und dem 1. Juni 2013 beabsichtigt die Weko, die heute geltende Kfz-Bekanntmachung für Handel *und* Service unverändert beizubehalten. Demgegenüber soll in der EU die heute geltende Kfz-GVO nur noch für den Handel beibehalten werden, und auch dies nur während einer Übergangsfrist bis zum 1. Juni 2013. Für den Service soll ab dem 1. Juni 2010 grundsätzlich die (neue) allgemeine Vertikal-GVO gelten. Diese soll durch punktuelle Sonderregelungen in einer neuen ("abgespeckten") Kfz-GVO ergänzt werden. Diese neuen Regeln in der EU werden von den Regeln der geltenden Kfz-GVO und der geltenden Kfz-Bekanntmachung erheblich abweichen. Die von der Weko beabsichtigte Beibehaltung der geltenden Kfz-Bekanntmachung im Zeitraum vom 1. Juni 2010 bis zum 1. Juni 2013 würde daher im Bereich des Service zu einer erheblichen Diskrepanz zwischen der Rechtslage in der Schweiz und der Rechtslage in der EU führen.

- Für den Zeitraum ab dem 1. Juni 2013 möchte es die Weko vorderhand offen lassen, welche Regeln dannzumal für Handel und Service gelten sollen. Sie möchte darüber erst im ersten Quartal 2013 befinden, d.h. sehr kurzfristig vor dem 1. Juni 2013. In der EU soll dagegen bereits heute eine Regelung für den Zeitraum ab 1. Juni 2013 getroffen werden. Demgemäss soll der Handel ab dem 1. Juni 2013 ausschliesslich den Regeln der (neuen) allgemeinen Vertikal-GVO unterliegen. Für den Service soll die bereits ab 1. Juni 2010 geltende Regelung (allgemeine Vertikal-GVO plus punktuelle Sonderregelungen in "abgespeckter" Kfz-GVO) auch nach dem 1. Juni 2013 weitergelten.

Dieses Auseinanderklaffen der Rechtslage in der Schweiz und in der EU im Zeitraum vom 1. Juni 2010 bis zum 1. Juni 2013 sowie die Ungewissheit darüber, ob und inwieweit sich die Rechtslage nach dem 1. Juni 2013 entwickeln bzw. weiterhin auseinanderklaffen wird, sind für die Automobilbranche untragbar. Für die Automobilhersteller ist es von zentraler Bedeutung, europaweit einheitliche Vertriebssysteme betreiben zu können und einheitliche Vertriebsverträge abschliessen zu können sowie über künftige Änderungen der Rechtslage frühzeitig im Bilde zu sein, um rechtzeitig die nötigen Dispositionen treffen zu können. Die von der Weko beabsichtigte Sonderlösung für die Schweiz wäre dagegen völlig unpraktikabel und könnte zu einer Abschottung des schweizerischen Marktes führen. Die Automobilhersteller müssten für die Schweiz nämlich separate Vertriebssysteme errichten und separate Vertriebsverträge anbieten. Jedenfalls wäre die von der Weko beabsichtigte Sonderlösung für die Automobilbranche in der Schweiz mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. Diesem Mehraufwand stünde kein volkswirtschaftlicher Nutzen gegenüber. Im Gegenteil könnte dieser Mehraufwand einen Preisschub auslösen, der letztlich von den schweizerischen Konsumenten zu tragen wäre.

Die von der Weko beabsichtigte Sonderlösung für die Schweiz steht im Übrigen auch in einem diametralen Widerspruch zum laufend bekundeten Willen der Weko, die Europakompatibilität des schweizerischen Wettbewerbsrechts sicherzustellen (so z.B. Vortrag "Vertikalabsprachen und Marktabschottung" des Präsidenten der Weko vom 22. Januar 2008, S. 10; verfügbar auf www.weko.admin.ch).

Eine Sonderlösung für die Schweiz ist sodann auch in der Sache nicht gerechtfertigt. Im Automobilbereich bestehen in der Schweiz heute keine grösseren Wettbewerbsprobleme mehr als in der EU. Im Gegenteil hat sich die Schweiz aufgrund des lebhaften Wettbewerbs in diesem Bereich zu einer regelrechten "Tiefpreisinsel" entwickelt. Dies anerkennt bekanntlich auch die Weko (so z.B. Vortrag "Vertikalabsprachen und Marktabschottung" des Präsidenten der Weko vom 22. Januar 2008, S. 3; verfügbar auf www.weko.admin.ch).

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) der Weko und ihrem Sekretariat dringend, im Automobilbereich für einen zeitlichen und inhaltlichen Gleichlauf der schweizerischen Regelungen mit den Regelungen in der EU zu sorgen. Die Kfz-Bekanntmachung sollte daher – parallel zur laufenden Revision der Vertikalbekanntmachung – schon per 1. Juni 2010 und nicht erst per 1. Juni 2013 an die Rechtslage in der EU angepasst werden.

Gerne hoffen wir, dass unseren Überlegungen und Argumenten Beachtung geschenkt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Schweizerischen Anwaltsverband:

Brenno Brunoni
Präsident SAV